

amtliche Bekanntmachung

014 K 004/20



AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 19. März 2021 um 14.30 Uhr
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, Foyer der
2. Etage / Wartebereiche vor den Sälen 200, 203 und 205**

das in 33184 Altenbeken gelegene Grundstück

Grundbuchbezeichnung Altenbeken Blatt 247:

Gemarkung Altenbeken Flur 15 Flurstück 211, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Hammer 13, Hummerborn, groß 23.535 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem seit 1953 bezugsfertigen, eingeschossigen Wohnhaus (Am Hammer 13) mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss. Auf dem Grundstück sind ferner ein Carport und diverse Schuppen / Container vorhanden. Seit der Errichtung wurde das Wohnhaus geringfügig modernisiert, der Instandhaltungszustand des Wohngebäudes und der weiteren Aufbauten ist aber als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Auf dem Grundstück befindet sich ein Gartenteich mit Bachlauf, die restlichen Freiflächen werden als befestigte Wege- und Stellplatzflächen sowie als Grünanlage mit Aufwuchs genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28. Januar 2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 205.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 03.11.2020